

Kurzinfo zur Antragsannahme

Bei der Antragsannahme bitten wir darauf zu achten, dass die Anträge leserlich ausgefüllt und die Fragen, die mit ja oder nein zu beantworten sind, angekreuzt werden. Für die weitere Bearbeitung sind die Angaben zum Geburtsnamen und Geburtsort erforderlich.

Im Hinblick auf das Geburtsdatum möchten wir darauf hinweisen, dass spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Ein genaueres Augenmerk ist daher auf die Geburtsjahrgänge ab 1956 und älter zu legen.

Sollte in Einzelfällen nachweislich eine Altersrente tatsächlich gezahlt werden und ein Rentenbescheid vorliegen, ist die Stadt Braunschweig (SGB XII) zuständig.

Darüber hinaus bitten wir darum folgende Kopien zu fertigen und den Anträgen beizufügen:

- Ausweise bzw. Identity Cards
- Bescheide über Asylbewerberleistungen
- Mietverträge
- Bankverbindungen
- Einkommens- und Vermögensnachweise (wenn vorhanden)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Unsicherheiten gilt, lieber eine Kopie zu viel als zu wenig. Aussortieren kann man nicht benötigte Dokumente auch im Nachhinein.

Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft

Bedarfsgemeinschaft	Haushaltsgemeinschaft
<p>Der Rechtsbegriff „Bedarfsgemeinschaft“ spielt beim Bezug von <u>Arbeitslosengeld II</u> eine wichtige Rolle. Obwohl er das Wort „Gemeinschaft“ enthält, gilt: Die Antragstellerin oder der Antragssteller allein wird schon als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet.</p> <p>Lebt sie oder er mit anderen Menschen zusammen und übernehmen alle eine wechselseitige Verantwortung füreinander, bilden sie gemeinsam die Bedarfsgemeinschaft. Der Rechtsbegriff wird darum in der Regel angewandt auf...</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eheleute, die nicht dauerhaft getrennt sind,▪ eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die nicht dauerhaft getrennt leben, oder▪ Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). <p>Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die Kinder, die im Haushalt leben und jünger als 25 Jahre sind. Voraussetzung: Sie sind unverheiratet, erwerbsfähig und können ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten. Zum Einkommen von Kindern zählen zum Beispiel Kindergeld oder Unterhaltszahlungen.</p> <p>Umgekehrt gilt: Beantragt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens 15, aber noch keine 25 Jahre alt ist, Leistungen nach dem SGB II, gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile zur Bedarfsgemeinschaft.</p>	<p>Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ verwandte oder verschwägerte Personen (zum Beispiel Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre).▪ eigene Kinder und Pflegekinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt leben.▪ Eigene Kinder die verheiratet sind und/oder eigene Kinder haben -> eigene Antragstellung Alg II notwendig <p>Wird <u>Arbeitslosengeld II</u> beantragt, muss jedes Mitglied der <u>Bedarfsgemeinschaft</u> die <u>Anlage bei einer Haushaltsgemeinschaft (HG)</u> einzeln ausfüllen, wenn es mit verwandten oder verschwägerten Personen zusammenlebt.</p>